

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 9. Oktober 1978

zur Festlegung eines zweiten Dreijahres-Aktionsplans im Bereich der wissenschaftlich-technischen Information und Dokumentation

(78/887/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

aufgrund der Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten vom 24. Juni 1971 zur Koordinierung der Tätigkeit der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der wissenschaftlich-technischen Information und Dokumentation (WTID) ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 des Vertrages ist es insbesondere Aufgabe der Gemeinschaft, eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens sowie eine beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung innerhalb der Gemeinschaft zu fördern.

Angesichts der wachsenden Zahl von Informationssystemen und ihrer raschen, jedoch unkoordinierten Wei-

terentwicklung im Wettbewerb zwischen sowohl öffentlichen als auch privaten Initiativen erweist sich die Errichtung des in der Ratsentschließung vom 24. Juni 1971 vorgesehenen europäischen Informations- und Dokumentationsnetzes als dringlich.

Die Ergebnisse, die im Rahmen des mit Beschluß 75/200/EWG ⁽⁴⁾ festgelegten ersten Dreijahres-Aktionsplans für wissenschaftlich-technische Information und Dokumentation erzielt wurden, rechtfertigen die Errichtung dieses Netzes, das wirksam zur Erreichung der vorstehend genannten Ziele des Vertrages beitragen kann.

Die hierfür erforderlichen besonderen Befugnisse sind im Vertrag nicht vorgesehen.

Der Rat hat die Entschließung vom 14. Januar 1974 über ein erstes Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technologie ⁽⁵⁾ angenommen, in der der Rat insbesondere hervorhebt, daß die Beteiligung von Drittländern, insbesondere europäischen, an diesen Maßnahmen in allen Fällen, in denen sich dies als notwendig oder zweckmäßig erweist, zu ermöglichen ist.

Der Ausschuß für wissenschaftlich-technische Information und Dokumentation (AWTID) und der Ausschuß für wissenschaftliche und technische Forschung (AWTF) haben zum Vorschlag der Kommission Stellung genommen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 85 vom 10. 4. 1978, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 18 vom 23. 1. 1978, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 122 vom 10. 12. 1971, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 100 vom 21. 4. 1975, S. 26.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 7 vom 29. 1. 1974, S. 6.

BESCHLIESST:

*Artikel 3**Artikel 1*

Für einen am 1. Januar 1978 beginnenden Zeitraum von drei Jahren wird ein zweiter Aktionsplan im Bereich der wissenschaftlich-technischen Information und Dokumentation nach Maßgabe des Anhangs I festgelegt. Der Höchstbetrag der Mittelbindungen wird auf 9,5 Millionen Europäische Rechnungseinheiten festgelegt; die Europäische Rechnungseinheit ist in den Haushaltsordnungen definiert.

Artikel 2

Die Kommission sorgt für die Durchführung des Aktionsplans, wobei sie der Ausschuß für wissenschaftlich-technische Information und Dokumentation (AWTID) unterstützt, dessen Befugnisse und Arbeitsweise in Anhang II definiert sind. Die Kommission informiert diesen Ausschuß und den Ausschuß für wissenschaftliche und technische Forschung (AWTF) regelmäßig über den Fortgang der Arbeit. Ferner legt sie dem Rat und dem Europäischen Parlament jedes Jahr einen ausführlichen Bericht vor, der in den Gesamtbericht aufgenommen wird.

(1) Nach Artikel 228 des Vertrages kann die Gemeinschaft mit dritten Ländern, die der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Fernmeldewesen angehören, Kooperationsabkommen schließen. Diese Abkommen betreffen grundsätzlich den Ausbau von Euronet und legen die Bedingungen für den Anschluß der Terminals und der Host-Computer dieses Netzes sowie die technischen Modalitäten hierfür fest. Ausnahmsweise können sie allerdings auch andere Teile des Aktionsplans betreffen.

(2) Die Kommission ist befugt, Kooperationsabkommen nach Absatz 1 auszuhandeln, nachdem sie dazu gemäß Anhang II Nummer 3 Buchstabe c) die Stellungnahme des AWTID eingeholt hat.

Geschehen zu Luxemburg am 9. Oktober 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H.-J. VOGEL

ANHANG I

**ZWEITER DREIJAHRES-AKTIONSPLAN
IM BEREICH DER WISSENSCHAFTLICH-TECHNISCHEN INFORMATION UND
DOKUMENTATION**

Die Hauptziele des Plans sind:

1. Umwandlung von Euronet in ein öffentliches On-line-Betriebsnetz für Information

Während des Zeitraums 1978—1980 wird der weiteren Umwandlung von Euronet in ein öffentliches On-line-Betriebsnetz für Information absoluter Vorrang eingeräumt. Das Netz für die Übermittlung der Informationen ist im übrigen zu verbessern und in ein öffentliches Fernmeldenetz umzuwandeln, für das die europäischen Post- und Fernmeldeverwaltungen zuständig sind. Das Netz soll es den Benutzern ermöglichen, mittels ihrer eigenen Terminals direkten Zugang zu Informationen jeder Art in Datenbasen zu erlangen, die sich in einer Reihe von breit über die Mitgliedsländer verteilten spezialisierten Datenverarbeitungszentren befinden. Zu den wichtigsten Maßnahmen, die durchzuführen sind, gehören insbesondere:

- vorbereitende Inbetriebnahme der Fernmeldeeinrichtungen,
- technische Unterstützung und Anpassungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Anschluß der Host-Computer und Benutzerterminals,
- kommerzielle Nutzung des Fernmeldenetzes der Post- und Fernmeldeverwaltungen,
- Anschluß anderer Netze und
- Ausbau der Zusammenarbeit mit den Post- und Fernmeldeverwaltungen.

Vorrang wird dem Ausbau und der Verbesserung des Netzes eingeräumt, um den Benutzern aller Mitgliedstaaten weiterhin leichten und gleichberechtigten Zugang zu gewährleisten.

2. Entwicklung eines Marktes für wissenschaftliche und technische Information innerhalb der Gemeinschaft

Dieser Abschnitt des Aktionsplans soll — entsprechend den Bestimmungen des EWG-Vertrags und der Entschließung des Rates vom 24. Juni 1971 — die Entwicklung eines echten tatsächlichen, gesunden Informationsmarktes innerhalb der Gemeinschaft stimulieren mit dem vorrangigen Ziel, den Interessen der Benutzer zu dienen. Besondere Anstrengungen werden unternommen, um

- die Zusammenarbeit zwischen bestehenden Informationsdiensten in der Gemeinschaft zu fördern, und zwar hauptsächlich im Hinblick auf die Rationalisierung, die Verbesserung der Qualität und die Senkung der Gesamtkosten im Rahmen eines offenen Wettbewerbs;
- den Benutzer dabei zu unterstützen, die verschiedenen verfügbaren Informationsarten und -quellen wirksam zu nutzen und so zur Erreichung der sozialen und wirtschaftlichen Ziele der Gemeinschaft beizutragen;
- den Zugang der Klein- und Mittelbetriebe zur Information zu fördern, so daß die Schaffung eines Marktes der wissenschaftlichen und technischen Information innerhalb der Gemeinschaft zu einer Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen führt und gleichzeitig im allgemeinen Interesse ermöglicht, daß alle Ergebnisse von Wissenschaft und Technologie von möglichst vielen Unternehmen genutzt werden.

Zu den erforderlichen Tätigkeiten gehören die Untersuchung der Benutzerbedürfnisse, die Unterstützung der Benutzer durch Nachweisdienste, die Förderung des Netzes, die Entwicklung von sektoriellen Informationsdiensten und -systemen sowie die Beteiligung an internationalen Informationstätigkeiten.

3. Die Förderung der Technologie und Methodik namentlich zur Verbesserung der Dienste von Euronet

Gemäß der Entschließung des Rates vom 24. Juni 1971, die im Hinblick auf den technologischen Fortschritt auf den Gebieten der Dokumentationsinformatik und der Dokumentationswissenschaft zur Koordinierung unter den Mitgliedstaaten auffordert, zielt dieser Teil des Aktionsplans in erster Linie darauf ab, auf bereits laufenden wichtigen Arbeiten aufzubauen und sicherzustellen, daß bei neuen technologischen Entwicklungen, soweit sie den On-line-Zugang zu wissenschaftlich-technischer Infor-

mation beeinflussen, die Interessen der Benutzer gewahrt werden. Besondere Aktionsgebiete umfassen die Unterstützung der Benutzer im Hinblick auf die Benutzung der verschiedenen, mittels des Netzes verfügbaren Systeme, die Hilfe bei der Entwicklung von Normen für den Informationsaustausch, die Förderung des Informationsaustausches auf dem Gebiet der Informationstechnologie, die WTID-Aspekte mehrsprachiger Systeme und die Zusammenarbeit mit den Post- und Fernmeldeverwaltungen bei der Ausarbeitung von Normen für Euronet.

Die Arbeiten zur Erreichung der obigen Ziele werden in erster Linie aufgrund von Verträgen mit qualifizierten Organisationen in den Mitgliedstaaten durchgeführt und können unter bestimmten Voraussetzungen auf Organisationen in Drittländern ausgedehnt werden.

ANHANG II

AUFGABEN UND ARBEITSWEISE DES AUSSCHUSSES
FÜR WISSENSCHAFTLICH-TECHNISCHE INFORMATION UND DOKUMENTATION (AWTID)

1. Der AWTID hat unbeschadet der Verantwortung, die die Kommission bei der Durchführung des zweiten Dreijahres-Aktionsplans im Bereich der wissenschaftlich-technischen Information und Dokumentation übernimmt, die Aufgabe, durch seine Stellungnahmen zur bestmöglichen Durchführung dieses Planes beizutragen.
2. Im Rahmen dieses zweiten Aktionsplans setzt sich die Kommission mit dem AWTID über alle Maßnahmen ins Benehmen, die sie im Hinblick auf folgende Ziele in Aussicht nimmt:
 - a) Umwandlung von Euronet in ein öffentliches On-line-Betriebsnetz für Information,
 - b) Entwicklung eines Marktes für wissenschaftliche und technische Information innerhalb der Gemeinschaft,
 - c) Förderung der Technologie und Methodik zur Verbesserung der Informationsdienstleistungen, insbesondere von Euronet.
3. Die Kommission holt ferner die Stellungnahme des AWTID zu folgenden Fragen ein:
 - a) Vorbereitung der künftigen Arbeit auf diesem Gebiet,
 - b) Koordinierung des zweiten Aktionsplans mit verwandten Programmen, insbesondere dem Mehrsprachenprogramm,
 - c) Verhandlungen mit nichtgemeinschaftlichen Einrichtungen, wie Einrichtungen dritter Länder und Fernmeldeeinrichtungen, die vertraglich für die Einrichtung von Euronet verantwortlich sind.
4. Die Stellungnahme des AWTID ist auch in folgenden Fragen einzuholen:
 - a) detaillierte Ausarbeitung der Politik auf den verschiedenen Gebieten und der Prioritätenfolge,
 - b) jährliche Vorbereitung der Haushaltspläne und Verwendung der zugeteilten Mittel,
 - c) Festlegung der Ziele und Finanzrahmen der Projekte,
 - d) detaillierte Beschreibung der Arbeit und Aufstellung von Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner,
 - e) Wahl der Vertragspartner und Projektbegleitung.
5. Der AWTID gibt Stellungnahmen ab, die vom Sekretariat vorbereitet und dem Ausschuss zur Genehmigung vorgelegt werden. Jedes Mitglied des Ausschusses kann beantragen, daß seine Meinung in diesen Stellungnahmen dargelegt wird. Diese Stellungnahmen werden der Kommission übermittelt; der Rat erhält Abschriften hiervon.
6. Der AWTID legt im Einvernehmen mit der Kommission das Verfahren zur Prüfung der unter den Nummern 2, 3 und 4 genannten Maßnahmen fest. Dieses Verfahren darf einer kontinuierlichen Durchführung des Aktionsplans, insbesondere im Dringlichkeitsfall, nicht im Wege stehen. Im Interesse eines flexiblen Vorgehens werden verschiedene Aufgaben Arbeitsgruppen übertragen.
7. Die Dienststellen der Kommission legen dem AWTID in regelmäßigen Abständen einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen und die erzielten Ergebnisse vor.
8. Der AWTID setzt sich aus zwei für drei Jahre ernannten Vertretern jedes Mitgliedstaats zusammen. Die Mitgliedstaaten können auch zwei Stellvertreter benennen.
9. Der AWTID gibt sich eine Geschäftsordnung.
10. Die Sekretariatsgeschäfte des AWTID werden von den Dienststellen der Kommission wahrgenommen.
11. Die Bestimmungen dieses Anhangs berühren weder die übrigen Aufgaben, die dem AWTID durch die Entschließung vom 24. Juni 1971 übertragen worden sind, noch dessen beratende Funktion beim AWTF.